

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Fortbildung der Zollbeamten (MATTHÄUS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 605 endg. — SYN 315)¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-026/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und derjenigen des Haushaltsausschusses (A3-044/91),
- in Kenntnis der Haltung der Kommission zu den Änderungen des Parlaments,

¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 19. Januar 1991, S. 12.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Yves GALLAND
Vizepräsident

Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 605 endg. — SYN 315**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Fortbildung der Zollbeamten (MATTHÄUS)**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission¹⁾**Änderungen des Parlaments****Änderung Nummer 1****Erwägung 6**

Die von jeder einzelstaatlichen Verwaltung eingeleiteten Maßnahmen reichen nicht aus, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher ist es unerlässlich, die einzelstaatlichen Bemühungen durch gemeinsame Aktionen zu unterstützen, die den Zollbeamten verstärkt zu Bewußtsein bringen, daß ihre Aufgaben mehr und mehr gemeinschaftliche Dimensionen annehmen und daß eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig ist.

Die von jeder einzelstaatlichen Verwaltung eingeleiteten Maßnahmen reichen nicht aus, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher ist es unerlässlich, die einzelstaatlichen Bemühungen durch gemeinsame Aktionen zu unterstützen, die den Zollbeamten verstärkt zu Bewußtsein bringen, daß ihre Aufgaben mehr und mehr gemeinschaftliche Dimensionen annehmen und daß eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig ist. **Bei den gemeinsamen Aktionen sollten Zollbeamte aus den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in besonderer Weise berücksichtigt werden.**

Änderung Nummer 2**Erwägung 10a (neu)**

Für die weniger gebräuchlichen Gemeinschaftssprachen sollte die Kommission die Kurse in dem Mitgliedstaat der jeweiligen Sprache unter Mitwirkung der nationalen Zollverwaltungen durchführen.

Änderung Nummer 3**Erwägung 12**

Ergänzende Ausbildungsmaßnahmen zu dem Austausch von Beamten zwischen den Verwaltungen **wären** zum Erreichen der gesetzlichen Ziele unbedingt erforderlich; dafür **kämen** Ausbildungsseminare und gemeinsame Ausbildungsprogramme für die Zollschulen der Mitgliedstaaten in Betracht.

Ergänzende Ausbildungsmaßnahmen zu dem Austausch von Beamten zwischen den Verwaltungen **sind** zum Erreichen der gesetzlichen Ziele unbedingt erforderlich; dafür **kommen** Ausbildungsseminare und gemeinsame Ausbildungsprogramme für die Zollschulen der Mitgliedstaaten in Betracht. **Auch sollte erwogen werden, ein Gemeinsames Zentrum für die Ausbildung der Zollbeamten in der Europäischen Gemeinschaft einzurichten.**

¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 19. Januar 1991, S. 12.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderung Nummer 4

Erwägung 14

Die Seminare müssen *allen* Zollbeamten offenstehen, insbesondere den Ausbildern an den Schulen, den mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts befaßten und den mit der Betrugsbekämpfung in allen ihren Aspekten betrauten Beamten.

Die Seminare müssen **den** Zollbeamten **aller Laufbahnen** offenstehen, insbesondere den Ausbildern an den Schulen, den mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts befaßten und den mit der Betrugsbekämpfung in allen ihren Aspekten betrauten Beamten. **Die Zahl der Austauschbeamten sollte, sofern die Fortbildungs- und Aufnahmekapazitäten dies zulassen, jährlich erhöht werden.**

Änderung Nummer 5

Erwägung 17

Für die Durchführung des Programms MATTHÄUS ist gemäß der Mitteilung der Kommission die Aufteilung der Programmkosten zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vorzusehen. Die Kostenteilung könnte so aussehen, daß die Mitgliedstaaten die Kosten der sprachlichen Ausbildung ihrer Bediensteten und die Kommission die Reise- und Aufenthaltskosten sowohl der an dem Austausch beteiligten Beamten übernehmen als auch jener Beamten, die sich im Rahmen von Seminaren in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Herkunftsmitgliedstaat begeben.

Für die Durchführung des Programms MATTHÄUS ist gemäß der Mitteilung der Kommission die Aufteilung der Programmkosten zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vorzusehen. Die Kostenteilung könnte so aussehen, daß die Mitgliedstaaten die Kosten der sprachlichen Ausbildung ihrer Bediensteten und die Kommission die Reise- und Aufenthaltskosten sowohl der an dem Austausch beteiligten Beamten übernehmen als auch jener Beamten, die sich im Rahmen von Seminaren in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Herkunftsmitgliedstaat begeben. **Bei der Bemessung der Reise- und Tagegelder ist darauf zu achten, daß die üblichen beamtenrechtlich zulässigen Kosten tatsächlich gedeckt werden.**

Änderung Nummer 6

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten richten für diejenigen ihrer Beamten, die für eine Teilnahme am Programm MATTHÄUS vorgesehen sind, fortlaufende Intensivsprachkurse ein. Diese Kurse umfassen alle Sprachen der Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten richten für diejenigen ihrer Beamten, die für eine Teilnahme am Programm MATTHÄUS vorgesehen sind, fortlaufende Intensivsprachkurse ein. Diese Kurse umfassen alle Sprachen der Gemeinschaft. **Für die weniger gebräuchlichen Gemeinschaftssprachen können die Kurse für alle interessierten Austauschbeamten in dem Mitgliedstaat der jeweiligen Sprache durchgeführt werden.**

Änderung Nummer 7

Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 1

(2) Die Kommission wird bei der Ausführung ihrer Aufgabe von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Die Kommission wird bei der Ausführung ihrer Aufgabe von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten **und den Vertretern der als repräsentativ anerkannten europäischen Berufsverbände** zusammensetzt. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

